

Beschaffung Wechselladerfahrzeug WLF-26/6900-1570 für die Feuerwehr der Stadt Heidelberg

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausführung des in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Lieferumfanges

1. Vergütung

- 1.1 Die Einheits- und Pauschalpreise des Angebotes sind Festpreise, Gleitklauseln – mit Ausnahme der Preisgleitklausel in Nr. 1.3.1 der Leistungsbeschreibung – finden keine Anwendung.
- 1.2 Mit den angebotenen Preisen sind alle für die sachgemäße Ausführung der Leistungen erforderlichen Aufwendungen abgegolten, soweit nachstehend oder in der Leistungsbeschreibung nichts Anderes bestimmt ist.
- 1.3 Für die am Schluss des Angebotes anzugebende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist der zum Zeitpunkt des Angebotes gültige Steuersatz anzusetzen. Ändert sich der Steuersatz, so gilt für die Abrechnung der Leistung der zum Zeitpunkt der Ausführung (Abnahme der Leistung oder einer Teilleistung) geltende Steuersatz; hat der Auftragnehmer durch Überschreiten vertraglicher Ausführungsfristen eine Erhöhung des Umsatzsteuerbetrages zu vertreten, so geht diese Erhöhung zu seinen Lasten.

1a. Zahlung, Vorauszahlung, Sicherheit

- 1a.1 Die Zahlung erfolgt nach Anlieferung des WLF. Sie hat binnen 30 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Abrechnung zu erfolgen. Alle Zahlungen werden durch Überweisungen geleistet. Bezüglich Zahlung und Abrechnung gelten im Übrigen neben Ziffer 3 dieser BVB die §§ 17 und 15 VOL/B.
- 1a.2 Bis 1a.6 entfallen

2. Anlieferungsstelle

Stadt Heidelberg – Berufsfeuerwehr
Neue Feuerwache
Baumschulenweg 2 - 4, 69124 Heidelberg

3. Rechnung und Zahlung

Die Rechnung ist über das Postfach zur elektronische Rechnungsstellung ers-stadt@heidelberg.de einzureichen.

4. Lieferfristen

- 4.1 Die Lieferung hat gemäß Angebot zu erfolgen. Bei Verzögerungen muss der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis setzen.
- 4.2 Bei Nichteinhaltung der im Angebot angegebenen Lieferfristen hat der Auftragnehmer Schadensersatz in der Höhe der vom Auftraggeber tatsächlich entstandenen Aufwendungen einschließlich der Mehraufwendungen zu leisten. Im Übrigen gilt § 8.

5. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das für den Sitz der Stadtverwaltung Heidelberg zuständige Gericht vereinbart.

6. Weitere besondere Vertragsbedingungen

- 6.1 Die Lieferung hat kostenlos zu erfolgen.
- 6.2 Die endgültige Abnahme/Übernahme des WLF erfolgt nur, wenn die Ware mangelfrei ist und alle Anforderungen des Leistungsverzeichnisses mangelfrei erfüllt wurden sowie bei Vorliegen aller deutschsprachigen erforderlichen Unterlagen/Dokumentationen am Sitz der Verwaltung des Auftraggebers Baumschulenweg 4, 69124 Heidelberg. § 13 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VOL/B bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Die Ausführung der Leistung muss den in der Leistungsbeschreibung (LB) angeführten Vorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, ergonomischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 6.4 Im Auftragsfall werden in folgender Reihenfolge Vertragsbestandteil:
 - die Leistungsbeschreibung einschließlich des Angebots
 - die Besonderen Vertragsbedingungen
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Heidelberg für die Ausführung von Leistungen (ZVB-VOL/B)
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - VOL/B
 - das Auftragschreiben

7. Sicherheitsleistungen

entfällt

8. Vertragsstrafe

- 8.1 Bei Überschreitung der Lieferfristen hat der Auftragnehmer bei Verzug eine Vertragsstrafe von 0,5 % vom Wert desjenigen Teils, der nicht genutzt werden kann, für jede vollendete Woche zu zahlen.
- 8.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der Auftragssumme (Bruttosumme) begrenzt.
- 8.3 § 341 Abs. 3 BGB ist abbedungen.

9. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung, Verjährung

- 9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängel ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 9.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl des Auftraggebers Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant/Auftragnehmer in Verzug ist.